

Aufhebung der Satzung über die Ethik-Kommission für Tiere am Klinikum

Entscheidungsvorlage

Vor dem Hintergrund der in den 1980er Jahren noch wenig differenzierten gesetzlichen Regelungen hat der Stadtrat 1987 für den damaligen Regiebetrieb Klinikum Nürnberg die Satzung über die Ethik-Kommission für Tiere am Klinikum (Tier-Ethik-Kommissionssatzung – TierEKS, **Anlage 1**) erlassen, in der er die Rahmenbedingungen für notwendige Tierversuche geregelt hat.

Zwischenzeitlich wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne des Tierschutzes und die formalen Genehmigungsschritte weiter präzisiert und die zuständigen Gremien etabliert, was insbesondere auch für universitäre Einrichtungen gilt. Nach den heute gültigen gesetzlichen Vorgaben sind die Zuständigkeiten bei der Genehmigung von Tierversuchen wie folgt geregelt:

- Die Kreisverwaltungsbehörde prüft die räumlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung von Tierversuchen. Sie prüft, ob neben den baulichen und technischen Voraussetzungen auch die organisatorischen Vorbedingungen (z.B. Tierpflegepersonal) und Sachkunde sowie die Zuverlässigkeit des Leiters eines Tierhauses gegeben sind.
- Die Regierung von Unterfranken prüft, **zentral für ganz Bayern**, als Genehmigungsbehörde für den einzelnen Tierversuch den Antrag, d.h. u.a. die wissenschaftliche Fragestellung jedes Versuchs, seine Unerlässlichkeit für die Gewinnung des angestrebten Wissens, seine ethische Vertretbarkeit und die Sachkunde des Versuchsleiters. Hierfür werden die Tierversuchskommissionen der Regierung von Unterfranken tätig (§ 15 TierSchG), in denen neben den fachlichen i.d.R. naturwissenschaftlichen Vertretern auch Vertreter von Tierschutzorganisationen mitwirken.

Diese Genehmigungsschritte wie die beteiligten Institutionen sind heute unabdingbar.

Die Tierversuchskommissionen der Regierung von Unterfranken prüfen entsprechend ihrer satzungsgemäßen Aufgaben analog der Satzung der Nürnberger Tier-Ethik-Kommission und sind ebenfalls analog dieser zusammengesetzt. **Das Prüfprogramm beider Kommissionen wäre identisch.** Bei einer neuerlichen Berufung der Nürnberger Tier-Ethik-Kommission (seit etwa 20 Jahren war ihre Einberufung nicht mehr erforderlich) käme es zu einer Redundanz durch eine identische Doppelprüfung.

Nachdem mit den zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Regelungen eine örtliche Regelung nicht mehr erforderlich ist, wird zur Vermeidung unnötiger Redundanzen vorgeschlagen, die Satzung der Nürnberger Tier-Ethik-Kommission vom 02. März 1987 (zuletzt geändert durch Satzung vom 09. November 1988, Amtsblatt S. 218) aufzuheben.

Über die heute vorgegebenen formalen Genehmigungsschritte und die Regelungen der bisherigen Nürnberger Tier-Ethik-Kommission hinaus ist vom Klinikum Nürnberg beabsichtigt, analog der Regelungen an vielen staatlichen Universitäten (vgl. Universität Regensburg) eine zusätzliche Instanz mit der Prüfung von Tierversuchen am Klinikum zu befassen. Damit werden nicht nur die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, sondern darüberhinausgehende Aspekte geprüft, z.B. soll geprüft werden, ob die geplante Zahl an Versuchstieren und das Design des Versuchs eine statistisch belastbare Aussage ermöglichen und ob die geplante Zahl an Versuchstieren hierfür wirklich erforderlich ist.

Für diese zusätzliche Qualitätssicherung bietet sich am Klinikum Nürnberg das bereits bestehende Institutionelle Review Board (IRB) für Anträge zu Forschungsvorhaben an, das derzeit vom Chefarzt Herrn Prof. Dr. Frank Erbguth (Klinik für Neurologie) geleitet wird. Wie an staatlichen Fakultäten ist dieses Institutionelle Review Board in der Lage, unter Einbeziehung des offiziell berufenen Tierschutzbeauftragten für den Tierstall am Klinikum Nürnberg einen Antrag insgesamt zu prüfen. Es ist besonders dafür qualifiziert, biometrische und statistische Aspekte zu prüfen und damit eine wirksame Qualitätssicherung zu leisten.

Die Thematik wurde im Verwaltungsrat des Klinikums in seiner Sitzung am 27. Januar 2017 behandelt. Der Beschluss liegt der Entscheidungsvorlage als **Anlage 2** bei.